



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 186/2004

vom: 04.10.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder für die Mitgliederversammlung und den Gesamtvorstand der Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. (NFG)

Beschlussvorschlag:

1. a) Der Rat wählt für die gesamte Legislaturperiode des Rates nachstehende Delegierte in die Mitgliederversammlung der Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V.:

ordentliche Mitglieder

stellvertretende Mitglieder

- 1.
- 2.

- b) Der Bürgermeister benennt als Vertreter der Verwaltung gem. § 113 Abs. 2 GO NRW:

ordentliches Mitglied

stellvertretendes Mitglied

2. Der Rat wählt für die gesamte Legislaturperiode des Rates nachstehende Delegierte in den Gesamtvorstand der Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V.:

ordentliches Mitglied

stellvertretendes Mitglied

Sachverhalt und Begründung:

Nach §§ 63 Abs. 2, 113 GO NRW werden die Vertreter, die Mitgliedschaftsrechte in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrzunehmen haben, vom Rat bestellt.

Gemäß § 3 Buchst. c) i.V. mit § 6 Abs. 2 der Satzung der NFG entsenden die Städte und Gemeinden als ordentliche Mitglieder drei Delegierte in die Mitgliederversammlung.

Da mehr als 1 Vertreter zu benennen ist, muss nach § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen. Vom Rat sind daher 2 ordentliche und 2 stellvertretende Mitglieder für die Mitgliederversammlung zu bestellen.

Gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW ist für das Wahlverfahren § 50 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Danach ist ein einstimmiger Beschluss ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Nach der geänderten Satzung der NFG wurde als neues Organ ein Gesamtvorstand gebildet. Der Gesamtvorstand besteht gem. § 6 Abs. 3 der Satzung aus 26 Personen. Die Städte und Gemeinden benennen je 1 Person. Jedes Mitglied hat einen Vertreter.

Für die Wahl des ordentlichen und des stellvertretenden Mitgliedes für den Gesamtvorstand ist § 50 Abs. 2 GO NRW anzuwenden. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.